

Referent D. Gross:

§. 22.

Sämmtliche Maaße (Maaßstäbe, Maaßgefäße, Weifen, Klasterbretter ic.), wonach in öffentlichen Verhandlungen und im gewerblichen Verkehr gemessen wird, ingleichen diejenigen, welche selbst als brauchbare Maaße zum Verkauf kommen, müssen, so weit deren Größe und sonstige Beschaffenheit es gestattet, amtlich geächtet und zum Beweis, daß solches geschehen, mit dem beziehentlich aufgeschlagenen oder aufgebrannten Stempel der Mischungsbehörde versehen sein. Maaßwerkzeuge, welche den Mischstempel nicht oder nicht mehr erkennbar tragen, sind als ungeächtete anzusehen. Die Besitzer der für den Verkehr dienenden Maaße haben daher die Mischung derselben so oft wiederholen zu lassen, als deren Richtigkeit zweifelhaft wird, oder von ihnen eine Abnutzung oder Größenveränderung vermuthet werden kann.

(Die Motive hierzu s. in Nr. 13 der zweiten Kammer Seite 301, Spalte 1.)

Im Nachberichte ist bemerkt:

Zu §. 22, gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht gemacht worden ist, hat die jenseitige Deputation folgende von der zweiten Kammer genehmigte Anträge gestellt:

Es wolle die hohe Staatsregierung bei Einführung des neuen Maaßsystems

1) einer nähern Prüfung unterwerfen, ob und in wie weit ein unentgeltlicher Umtausch noch brauchbarer Maaßgeräthe gegen ähnliche des neuen Systems ausführbar sei oder nicht, jedenfalls aber darauf Bedacht nehmen, daß diese Maaßregel bei den Handweifen und Klasterbrettern zur Ausführung komme;

auch

2) dafür Sorge tragen, daß die neuen Maaßgeräthe tüchtig und in hinreichender Menge angefertigt, und dem Publicum zu möglichst billigen Preisen überlassen werden,

3) die erste Mischung derselben innerhalb eines gewissen Zeitraums kostenfrei geschehen lassen,

und die Deputation rath den Beitritt zu diesen Anträgen an.

Prinz Johann: Der erste Antrag der Deputation unter 1 ist allerdings von großer Wichtigkeit. Es muß nämlich auf den ersten Augenblick sich Jedem der Wunsch aufdrängen, daß es bei Einführung der neuen Maaßordnung möglich sein möchte, sämmtliche Maaßgefäße und Geräthe gegen neue unentgeltlich zu vertauschen. Das würde jedoch offenbar zu einem großen Mißbrauche führen, und es würden viele unbrauchbare Maaße zum Umtausch präsentirt werden. Die Grundsätze, nach welchen man bei der Umtauschung verfährt, sind auch von Einfluß, sie sind auch von Wichtigkeit für die Staatscasse; denn je mehr man umtauscht, desto theurer wird die Operation. Sie ist auch von Wichtigkeit für den Einzelnen, und in beiderlei Beziehung scheint es mir, daß diese Grundsätze noch der Beurtheilung der Ständeversammlung unterworfen werden möchten. Diese Gelegenheit würde sich sehr leicht darbieten, wenn überhaupt das Gesetz angenommen werden sollte, wenn über den Zeitpunkt der Einführung und über die etwa nöthig werdenden Modificationen Mittheilung an die Ständeversammlung erfolgt. Ich erlaube mir daher zu

beantragen, in dem Antrage der zweiten Kammer nach den Worten: „oder nicht“ die Worte einzuschalten: „und darüber einer künftigen Ständeversammlung Mittheilung machen“. Ich nehme dabei an, daß diese Mittheilung zu keinem andern Zeitpunkte, als zu dem von mir angedeuteten, geschehen kann.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zuvörderst die Unterstüßungsfrage zu stellen. Es soll im ersten Antrage der zweiten Kammer nach den Worten: „oder nicht“ der Satz eingeschaltet werden: „und darüber einer künftigen Ständeversammlung Mittheilung machen“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstüßt? — Geschieht ausreichend.

Staatsminister v. Falkenstein: Herr Präsident! Ich erlaube mir in Beziehung auf diesen Antrag die kurze Bemerkung zu machen, daß allerdings, wie schon hier gesagt worden ist, das einer Prüfung unterworfen werden muß, ob und in wie weit ein solcher unentgeltlicher Umtausch unbrauchbarer Maaßgeräthe ausführbar sei und welche Maaßregeln zu treffen sein werden, um, ohne den Zweck des Gesetzes zu vereiteln und zu beeinträchtigen, doch die Einführung des Gesetzes selbst dem Publicum möglichst zu erleichtern. Daß, je nachdem dieser oder jener Weg gewählt wird, je nachdem ein mehr oder weniger vollständiger und allseitiger Umtausch erfolgt, die Kosten sich vermehren oder respective vermindern werden, ist allerdings sehr richtig, und Sr. Königl. Hoheit haben deshalb den Antrag gestellt, daß in dieser Beziehung erst künftig noch der Ständeversammlung ein solcher Beschluß zur Genehmigung möge vorgelegt werden. Unbedenklich scheint dieser Antrag Seiten der Staatsregierung zu sein, aber ich muß offen gestehen, daß ich ihn nicht für nöthig halte, weil ohnehin über die Summen, welche nöthig sein werden, um die Sache auszuführen, jedenfalls der Ständeversammlung Mittheilung gemacht werden muß, denn es ist ein Gegenstand des Budgets.

Prinz Johann: Ich habe den Gegenstand nicht allein auf den finanziellen Gesichtspunkt gestellt, sondern vorzüglich in Bezug auf die Grundsätze. Man könnte z. B. den Grundsatz aufstellen, daß jedem Gewerbetreibenden sein Maaß umgetauscht werden müßte, und in so fern scheint eine Mittheilung wünschenswerth, weil die Rechte der Einzelnen dadurch getroffen werden.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bin ganz damit einverstanden, daß der Antrag unschädlich und in so fern ganz unbedenklich ist, als eine solche Erläuterung um so lieber von der Staatsregierung gegeben werden wird, als es ohnehin jedem Mitgliede der Ständeversammlung freistehen wird, über diesen Punkt bei der Berathung des Budgets Auskunft zu erbitten, und es diese auch erhalten wird.

Präsident v. Carlowitz: Es gilt also zuvörderst der Annahme des Antrags unter 1. Ich werde die erste Frage auf Annahme des Antrags unter 1, und dann die zweite Frage auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit stellen, wonach einige Worte